

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1 Der Anschlußnehmer zahlt den SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
- 1.2 Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
- 1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.2 werden gegebenenfalls die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
- 1.5 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$\text{BKZ}_{(\text{in } \text{€})} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 1.2.

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 1.6 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller aus öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- 1.7 Für jeden Anschluß werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschuß zugrunde gelegt.

2 Hausanschluß

- 2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die SÜC für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 2.2 Der Anschlußnehmer zahlt den SÜC gemäß § 10 AVBWasserV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

- 2.3 Soweit die Anschlußanlage nicht im Privatgrund liegt, ist sie Eigentum der SÜC. Der Unterhalt der im Privatgrund liegenden Anschlußanlagen wird durch die SÜC zu Lasten des Kunden vorgenommen.

3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SÜC beziehungsweise durch deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Absatz 1 fällt der Anschluß der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zu der dem Zähler nachgeordneten Absperrvorrichtung. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Aufwand, mindestens jedoch mit dem Verrechnungssatz einer Monteurstunde, in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den verursachten Aufwand nach vorstehendem Abschnitt.

4 Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß § 8, § 11, § 18 AVBWasserV

Soweit der Anschlußnehmer, Kunde oder Hauseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu tragen hat, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Nachprüfen von Meßeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle und ergibt die Nachprüfung, daß die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten (zum Beispiel Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Meßeinrichtungen) zu tragen.

6 Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen.

Wurden Plomben mit Einverständnis der SÜC durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

7 Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die SÜC für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 2,56 € sowie Verzugszinsen.

Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen SÜC-Beauftragten (Nachinkasso) wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

8 Wohnungseigentümergeinschaften und dergleichen

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SÜC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SÜC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SÜC auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

9 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Für eine erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

10 Fälligkeit

10.1 Der Baukostenzuschuß wird spätestens mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Projekten können die SÜC Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

10.2 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

11 Umsatzsteuer

Auf die sich aus vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

12 Auskünfte

Die SÜC sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

13 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den SÜC oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die SÜC monatlich eine Kontrolle ausüben können.

14 Übergangsregelung für den Baukostenzuschuß

Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemißt sich der Baukostenzuschuß, abweichend von Ziffer 1, nach der bisher gültigen Regelung.

15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1985 in Kraft.